



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche
Bewirtschaftungsbedingungen zum
Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:
NSG Suddenmoor
WE 303

Landkreis
Osnabrück

Paket/ Variante:
1.2_Beweidung 30.06. ohne organische Düngung

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐ _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwert- tabelle Moor	Punkte nach Punkwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der UNB	3	2
Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	0
Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0
Keine Düngung mit Geflügelkot	0	0
Keine Narbenerneuerung vor dem ersten Schnitt	0	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	6	2

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1.3. – 30.06.	6	4
keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. – 30.06.	23	23
Keine Portions- und Umtriebsweide	3	3
Keine organische Düngung	3	3
☐ Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von ____m darf bis zum ____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen		
Gesamt AUMNat GL4:	42	35
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	48	37

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit 6 Punkten = 66 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 2 Punkten = 22 €/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	42	Punkten	=	546	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	35	Punkten	=	455	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

612 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

477 €/ha/Jahr

ausbezahlt.